HAND IN HAND:
SIEBNACH FEIERT
MITANAND!

Auszug Straßenverkehrs-Ordnung

Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprechen. Zulassungspflichtige Fahrzeuge dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens amtlich zugelassen sind. Die amtlichen Kennzeichen dürfen nicht verdeckt sein.

Der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen ist anlässlich der Brauchtumsveranstaltung sowie auf der Anfahrt zu und auf der Abfahrt von dieser nur gestattet, sofern sie nach Maßgabe der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrs-rechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl 1. S. 481ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2006 (BGBl 5 988), von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 FZV (geltende Fassung) ausgenommen sind. Dies gilt nur, wenn

a. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 4 Abs. 5 der FZV genannter Nachweis ausgestellt ist,
b. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist,
c. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den zweckgebundenen Einsatz der Fahrzeuge zurückzuführen sind,
d. die Fahrzeuge beim Umzug mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden und
e. die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25km/h nach § 58 StVZO gekennzeichnet sind. Eventuelle andere Geschwindigkeitsschilder an den Zugmaschinen sind abzudecken oder zu entwerten.

Abweichend von § 19 Abs. 2 StVZO erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR AusnahmeVO) vom 28. Feb. 1989 (BGBl 1 S. 481 ff.) die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Der Nachweis, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu führen.

Abweichend von den §§ 32 und 34 StVZO dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO) vom 28. Februar 1989 (BGBl 1 S. 481 ff.) die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

HAND IN HAND:
SIEBNACH FEIERT
MITANAND!

Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 StVZO vom 16. Nov. 1970 (BGBl 1 S. 1565; 19711 S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 1998 (BGBl 1 S. 1654) geändert worden ist und nach § 49 a Abs. 1 Satz 1 StVZO dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßen-verkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO) vom 28. Februar 1989 (BGBl 1 S. 481 ff.) die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnische Einrichtungen verdeckt und zusätzliche **lichttechnische Einrichtungen** angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 StVO nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 StVZO ist nicht erforderlich.

Werden bei der Veranstaltung Kraftfahrzeuge eingesetzt, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist dies nicht nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften möglich. Dies gilt insbesondere für sog. „FunFahrzeuge", die durch Eigenbau oder teils kuriose Umbauten Aufsehen erregen sollen. Für die Verwendung dieser Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen ist grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustV0Verk) durch die zuständige Bezirksregierung erforderlich.

Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür entsprechend geeignet sind. Es darf jeweils **pro Zugmaschine nur ein Anhänger** mitgeführt werden.

Der Aufenthalt von Personen am Frontlader oder in sonstigen Vorbauten (Frontladerschaufel, Schaukel oder ähnliches) ist nicht gestattet.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl 1 S. 481 ff.) dürfen abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Des Weiteren ist das Auf- und/oder Absteigen von Fahrzeugen während der Fahrt durch Verschließen der Ein- bzw. Ausstiege zu verhindern.

Kinder auf Ladeflächen von Fahrzeugen müssen mindestens von einer geeigneten erwachsenen Person beaufsichtigt werden.

Diese Ausnahmen gelten nur, wenn

a. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den zweckgebundenen Einsatz der Fahrzeuge zurückzuführen sind (in Betracht kommt entweder eine Deckungszusage des Versicherers im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung oder eine gesonderte Haftpflicht-versicherung für die teilnehmenden Fahrzeuge),
b. die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und
c. die Fahrzeuge aufgrund der An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVZO gekennzeichnet sind. Eventuelle andere Geschwindigkeits-schilder an den Zugmaschinen sind abzudecken oder zu entwerten.

Bei der Beförderung von Personen auf nicht Kfz-gezogenen Anhängern müssen bei diesen die gleichen technischen Voraussetzungen - wie vor beschrieben - gegeben sein, um Unfallgefahren zu vermeiden.

Von und auf Fahrzeugen dürfen keine Speisen und Getränke verabreicht oder sonstige Gegenstände übergeben werden. **Das Werfen von Süßigkeiten, Blumen und Ähnlichem von Festwagen ist nur mit gebührender Rücksichtnahme nach der Seite gestattet und nur, wenn Begleiter darauf achten, dass sich keine Zuschauer insbesondere Kinder bei Annäherung gefährden.**

An jedem Festwagen müssen rechts und links zuverlässige Begleitpersonen mitlaufen. Diese haben sicherzustellen, dass Zuschauer - insbesondere Kinder - immer einen Sicherheitsabstand einhalten, um eine Gefährdung dieser auszuschließen. **Weiterhin haben die Begleitpersonen das Auf- und Absteigen von Personen auf Fahrzeuge, während der Fahrt, zu unterbinden.**

Zur Vermeidung von Unfällen müssen bei einer Fahrzeuglänge von 4 m vier Begleitpersonen (an den jeweiligen Rädern), bei jeden weiteren angefangenen 4 m zwei weitere Begleitpersonen während des Umzugs neben den Wägen laufen, die nüchtern und eindeutig als Begleitperson erkennbar sind.